



Gemeinsam für eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz

Der Aargauische Gewerbeverband (AGV), die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), der Aargauische Ärzteverband (AAV), die Aargauer Haus- und Kinderärzte (AHKA), die Suva Aarau und die SVA Aargau – IV bekennen sich zur Zusammenarbeit in Unfall, Krankheit und Invalidität.

Sie haben ein gemeinsames Ziel:

Arbeitsunfähige Menschen sollen möglichst rasch und nachhaltig an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Die Partner haben deshalb gemeinsame Grundsätze und dieses erste Merkblatt zur Arbeitsunfähigkeit erarbeitet. Sie treiben in dieser Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit weiter voran und nehmen Ihre Inputs und Anregungen gerne auf.

Merklblatt zur Arbeitsunfähigkeit

Wichtiges für die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Arbeitgebern und Sozialversicherungen

Beurteilung Arbeitsunfähigkeit

- Leitlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und Beurteilung der zumutbaren Arbeitstätigkeit sowie Angaben zu den verschiedenen Arbeitsunfähigkeitszeugnissen befinden sich in der Link-Sammlung im Anhang.
- Der Arzt sollte die Arbeitsunfähigkeit seines Patienten bei jeder Konsultation neu beurteilen.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: allgemeines

- In der Regel ist im Arbeitsvertrag geregelt, ab welcher Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer unaufgefordert ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis beizubringen hat. Damit unnötige Arztkonsultationen vermieden werden, sollte der Arbeitnehmer ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis nicht vor dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit beibringen müssen.
- Die Kosten des einfachen Arbeitsunfähigkeitszeugnisses sind in der Regel in der Konsultation enthalten.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: Form und Inhalt

Form: Arbeitsunfähigkeitszeugnisse sollten gut lesbar geschrieben werden.

Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis sollte folgenden Inhalt aufweisen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten
- Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, arbeitsplatzbezogen)
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit, das Anfangs- und Enddatum ist aufzuführen
- Grad der Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf das Arbeitspensum
- Datum der nächsten Untersuchung
- Organisation des Arbeitsweges notwendig (z.B. öV nicht zumutbar, Fahrdienst organisieren)
- ggf. Angabe, dass Ferienfähigkeit gegeben ist
- ggf. Hinweis, ob der Arbeitgeber mit dem Arzt Kontakt aufnehmen soll
- ggf. Hinweis, ob die Betreuung durch einen Case Manager sinnvoll erscheint
- Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Arztes
- Kontakt-Angaben des Arztes (E-Mail, Telefon, Fax)

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: bei teilweiser Arbeitsfähigkeit

Der Arzt nimmt bei einer Teilarbeitsfähigkeit zu Leistung (Arbeitsintensität in Prozent) und Präsenzzeit (in Prozent) Stellung.

- Der Arzt beurteilt anlässlich jeder Konsultation eine allfällige Teilarbeitsfähigkeit.
- Der Arbeitgeber kann bei Unklarheiten mit dem behandelnden Arzt in Kontakt treten.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: rückwirkend

- Rückwirkende Arbeitsunfähigkeitszeugnisse werden nur in begründeten Fällen ausgestellt.
- Rückdatierungen sind zu unterlassen (Art. 251 StGB).

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: ohne Untersuchung

Ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ohne eine persönliche Untersuchung ist zu vermeiden und macht nur in Ausnahmefällen Sinn, z.B. wenn

- zurzeit keine medizinische Notwendigkeit für eine Untersuchung vorliegt.
- die Dauer auch ohne Beurteilung klar ist.
- es sich um eine sehr kurze Arbeitsunfähigkeit handelt.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis: detailliert

- Der Arbeitgeber und die Sozialversicherung können jederzeit ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen.
- Der Arzt erstellt das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung/des Jobprofils, die/das der Arbeitgeber dem Arzt zukommen lässt (siehe Anhang).
- Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Aufnahme des Kontakts mit dem Arzt durch den Arbeitgeber

- Im Falle eines unvollständigen, unklaren oder unlesbaren Arbeitsunfähigkeitszeugnisses kann der Arbeitgeber jederzeit mit dem Arzt Kontakt aufnehmen.
- Eine Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber erscheint darüber hinaus vor allem in den Fällen sinnvoll, in denen ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer voraussichtlich eine Tätigkeit in einem anderen Aufgabenbereich – z.B. an einem Schonarbeitsplatz – verrichten könnte.
- Rückfrage beim ausstellenden Arzt nehmen via Fax, Mail oder mündlicher/telefonischer Kontaktaufnahme mit der MPA (medizinische Praxisassistentin) für ein Zeitfenster mit dem Arzt. Die Kontaktaufnahme via E-Mail ist in der Regel über www.doctorfmh.ch möglich.

Zweifel an der Richtigkeit eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses

Wenn der Arbeitgeber Zweifel an der Richtigkeit eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses hat, kann er

- den Arbeitnehmer zu einer Stellungnahme auffordern.
- vom Arbeitnehmer die Einreichung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses verlangen.
- mit dem Arzt Kontakt aufnehmen.
- eine Meldung bei den Sozialversicherungen (IV / Suva) vornehmen, verbunden mit der Bitte, den Regionalen ärztlichen Dienst (IV) bzw. den Kreisarzt (Suva) einzubeziehen.
- eine vertrauensärztliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt des Vertrauens verlangen:
 - Eine Liste mit möglichen Ärzten aus der Region ist verfügbar unter www.doctorfmh.ch. Nach der Untersuchung teilt der Arzt dem Arbeitgeber die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mit.
 - Der Arbeitnehmer ist in der Regel verpflichtet, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, kann der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Massnahmen treffen, z.B. die Lohnfortzahlung einstellen.
 - Die Kosten der Untersuchung gehen vorschüssig zu Lasten des Arbeitgebers. Die Kosten dürfen nicht auf die Sozialversicherung abgewälzt werden.

Datenschutz bzw. Schweigepflicht der Ärzte (Schweizerisches Datenschutzgesetz)

Datenschutzrechtlich relevant ist die Bearbeitung von höchstpersönlichen Personendaten, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

Jeder Umgang mit Daten (beschaffen, aufbewahren, verwenden, umarbeiten, bekanntgeben, archivieren oder vernichten) ist strenger bei

- besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten).
- Persönlichkeitsprofilen (d.h. Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben).

Mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitnehmers ist der Arzt befugt, dem Arbeitgeber alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- Der Arzt darf ohne schriftliches Einverständnis des Arbeitnehmers zu folgenden Punkten Stellung nehmen:
 - Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit
 - Unfall oder Krankheit

Anhang:

Thema	Link
Leitlinie zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Unfall und bei Krankheit	SIM: https://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Leitlinie_zur_Beurteilung_der_Arbeitsunfaehigkeit.html
Arbeitsunfähigkeitszeugnisse	SIM: www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Arbeitsunfaehigkeitszeugnisse.html Nordwestschweiz: www.aargauer-aerzte.ch/verband/dokumente/arbeitsunfaehigkeitszeugnis Suva: www.suva.ch/material/tools-tests/tt_3910
Arbeitsplatzbeschreibung / Jobprofil	SIM: https://www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Arbeitsunfaehigkeitszeugnisse.html Suva: www.suva.ch/material/tools-tests/tt_1753
Wegleitung zur Einschätzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit nach Unfall oder bei Krankheit	SIM: www.swiss-insurance-medicine.ch/de/Zumutbare_Arbeitstaetigkeit.html
Arbeitsrechtliche Fragen	Arbeitsgeberverbände SECO: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit.html

Diese Ansprechpartner sind für Sie da und nehmen Ihr Feedback entgegen:

Suva Aarau	suva.aarau@suva.ch
SVA Aargau – IV	Hotline der IV für Arbeitgeber: Integration@sva-ag.ch /Tel. 062 837 85 15 Hotline für Ärzte: rad-mittelland@sva-ag.ch / Tel. 062 837 85 80
AAV	aav-info@hin.ch
AHKA	info@ahka.ch
AIHK	recht@aihk.ch / 062 837 18 03
AGV	info@agv.ch